

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Mannigfaltigkeiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

partheynisches Gericht über sich hat, das außer seinen Cantongrenzen ist. Was die besondern Gebräuche betrifft, so sollen die in der einen Republik verschwinden: und die Verschiedenheit der Sprache? Haben wir diese Schwierigkeit nicht allenhalben, im Staatsrathe, in der Gesetzgebung: es beweist dieses weiter nichts, als das Bedürfniß einer Nationalsprache. — Was Kosten und Menge der Arbeit betrifft, so muß man bedenken, daß Criminalprocesse überall wegfallen und die übrigen durch allgemeine Gesetzbücher, sehr werden vermindert werden. — Ich würde auch die Distriktsgerichte ausdann wegfallen lassen, und die Friedensrichter zur ersten Instanz organisiren. — Man beruft sich auch auf die Gebrechen unsers obersten Gerichtshofes: was folgt aber aus diesen anders, als daß wir unglückliche Gesetze über die Organisation dieses Tribunals entworfen haben?

Die weitere Discussion wird vertagt.

Folgender Beschuß wird verlesen, und ohne Discussion sogleich angenommen:

In Erwägung, daß der Grundzak des Blutzugrechts bloß allein auf der Erhaltung und Vergrößerung der reichen und mächtigen Familien beruhte, ohne das allgemeine Interesse der Gesellschaft zu bezwecken;

In Erwägung, daß die Ausübung dieses Rechts eine unerschöpfliche Quelle von Prozessen über die strengen Formen, die damit verbunden waren, über die Art der Verwandschaftsgrade, über den dem Käufer zu machenden Ersatz und so weiter, war;

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Aus dem Briefe eines Schweizers in Maryland. Die Anwesenheit des ersten Consuls macht Maryland sehr lebhaft. Er arbeitet unermüdet und ist mit den größten Entwürfen in militärischer und politischer Hinsicht beschäftigt. In Verbindung mit seinen vornehmsten Generälen arbeitet er jetzt den fernern Operationsplan aus. Die Armee von Italien und die Reservearmee werden zusammengeschmolzen eine Armee bilden; doch weiß man nicht ob Berthier oder Massena das Oberkommando erhalten wird... Von der andern Seite giebt Bonaparte der cisalpinischen Republik wieder eine neue Gestalt. Er ernennt ihr eine Consulta von 50 Gliedern, an deren Spitze als Präsident, der franz. Minister bey der cisalpinischen Republik steht: weder der Minister noch die Consulta sind bis jetzt ernannt oder vielmehr bekannt worden, —

In eben dem Augenblick, wo er die vorläufige Basis zur cisalp. Republik legt, entwirft er den Friedenstractat, falls Ostreich nach dem furchterlichen Streich bey Mareno an den Frieden denken will.

Diese Schlacht mit ihren außerordentlichen Wirkungen, war in jeder Art entscheidend und der Sieg der Franken nur die Folge ihrer Tapferkeit und der combinirten Pläne Bonapartes, die so glücklich ausgeführt wurden. Die Kaiserlichen standen 30000 Mann stark unter Melas. Bonaparte hatte seine Truppen weitläufig zerstreut; er ließ zur bestimmten Zeit mit 9000 angreifen und wurde von den Kaiserlichen nach langem Widerstand geworfen. Die Franken waren in vollkommener Unordnung. Bonaparte selbst führte die Trümmer des Heeres von neuem an und beschäftigte den Feind, bis Desaix mit 18000 Mann von seiner Seite anlangte und den Kampf entschied. Dem General Melas nach seiner Niederlage blieb auch nicht einmal die Flucht übrig; überall umringt von anrückenden Heeren, blieb ihm nur Alessandria offen, unfähig ihn lange zu ernähren und lange den Franken zu widerstehen. Am folgenden Tag sandte Melas an Bonaparte und bot eine Capitulation an; er opferte die Hälfte Italiens dem Sieger auf, um die andere Hälfte und zugleich die in 12 Festungen sparsam vertheilten Garnisonen zu retten, nebst seiner geschlagenen Armee. — Den Ausgang wissen Sie.

Diesen Morgen marschierte mit Sang und Klang die kaiserliche Besatzung aus der Citadelle von Mailand: sie zog unter meinen Fenstern vorbei; es war ein interessantes Schauspiel; die Zufriedenheit der Kaiserlichen, sich so wohlfeil gerettet zu sehen, las man auf allen Gesichtern. Die Desertion bey den Kaiserlichen war dabei sehr groß, besonders vom rohanschen Corps; die Piemonteser zogen ebenfalls so lnniter aus, gehen aber wahrscheinlich nach Piemont zurück. Gestern noch wimmelte Mailand eben so von Kaiserlichen, die den Waffenstillstand benützten, als von Franken: ich sprach etliche kaiserliche Offiziers; sie sind über den Gang der Dinge eben so bestürzt als ganz Europa seyn wird; sie sind erbittert und ihrem Schmerz scheint nur die Hoffnung eines nahen Friedens zu stillen.

So viel ich aus den Gesprächen mit den französischen Generalen wahrnehme (die doch wahrscheinlich, wenn sie politisieren, immer den Ton angeben, welcher von ihren Obern kommt) scheint die Schweiz bey den Franken in üblem Credit zu stehen. Man

hält es für ein Land der Unwissenheit, unsfruchtbar an Männern, die die schwere Kunst der Regierung verstehen. Man spöttelt über die Zänkereien der obersten Autoritäten und hält uns der Vormundschaft noch sehr bedürftig — Wer jetzt noch auf Federalismus hofft, der träumt. Frankreich wird so wenig in diesen, als darin willigen, daß wir mit ihm und Österreich in gleichem Grade verwandt seyen.

B e y l a g e. Drei Proklamationen Bonapartes.

I.

Bonaparte, erster Consul der fr. Republik,
In Erwägung, daß die cislavinische Republik von dem Kaiser und von dem größten Theil der europäischen Mächte als frey und unabhängig ist anerkannt worden, und daß es dem Edelinne des fränkischen Volkes gemäß ist, einem Kriege, welcher das feste Land verwüstet, ein Ende zu machen und die Wiederherstellung dieser Republik zu bewirken

b e s c h l i e ß t :

1. Es soll sich zu Mailand eine Consulta vereinigen, die den Auftrag hat, die innere Einrichtung der Republik zu organisieren und diejenigen Gesetze und Verordnungen zu vervollständigen, welche sich auf die allgemeine Staatsverwaltung beziehen.
2. Die Consulta besteht aus 50 Mitgliedern; ihr Präsident wird der außerordentliche fränkische Gesandte seyn.
3. Die Consulta wird in ihrer ersten Sitzung, die Ordnung ihrer Arbeiten und ihre Eintheilung in Sectionen festsetzen.
4. Die Consulta ist verpflichtet, sich mit den Entwürfen von dringlichen Verordnungen zu beschäftigen, welche die außerordentliche Commission von ihr begehren wird.

Mailand den 28. Prairial J. 8.

2.

Bonaparte, erster Consul der fr. Rep. beschließt:

1. Es ist zu Mailand ein außerordentlicher Minister der fränkischen Regierung angestellt.
2. Durch diesen Minister allein geschieht alle Verbindung mit der cislavinischen Republik: kein französischer Beamter kann einige Verbindung mit der Regierung haben, anders als durch dessen Dazwischenkunft.

3. Die Einkünfte, sie mögen nun von den öffentlichen Abgaben oder von den Gütern der gegen Frankreich im Krieg stehenden Mächte herrühren, werden in dem Namen und unter der unmittelbaren Aufsicht des fränkischen Ministers bezogen; zu dem Ende wird ihm zur Seite ein fränkischer Schatzmeister ernannt werden, in dessen Cassa alle Fonds eingehen sollen.

4. Alle in diese außerordentliche Cassa stießende Fonds können nicht anders als auf den besondern Befehl des fränkischen Ministers und für die Bedürfnisse der Armee verwendet werden.
5. Der außerordentliche fränk. Minister allein kann die Generalversammlung der Consulta, welche die Verhandlungen über die Constitution und Gesetzgebung vorbereiten soll, zusammen berufen; er führt dabei den Vorsitz.

Mailand, 28. Prairial J. 8.

3.

Bonaparte, erster Consul der fr. Rep. beschließt:

1. Die Regierung der cislavinischen Republik wird provisorisch von einer außerordentlichen Commission von 9 Mitgliedern ausgeübt, die mit Ausnahme der geschäftsbürokratischen und richterlichen, alle Gewalten in sich vereinigt.
2. Diese Commission schlägt der durch den Beschluß vom heutigen Tag niedergesetzten Consulta, diejenigen Gesetze und Verordnungen vor, welche sie nothwendig findet.
3. Sie kann in den bestehenden Gerichtshöfen, die Richter bestätigen oder andere an ihre Stelle wählen.
4. Sie stellt in jedem Bezirk einen Regierungskommissarius an, welcher die Details der Verwaltung zu besorgen haben wird.
5. Der Reg. Kommissarius hat unter seinen Befehlen alle Municipalitäts-Agenten und öffentlichen Beamten in seinem Arrondissement und correspondiert unmittelbar mit der außerordentlichen Commission.
6. Die Abgaben bleiben auf dem gleichen Fuß, wie sie für das Jahr 1800 sind festgesetzt worden; die Commission kann neue einführen, wenn die Consulta dazu ihre formliche Einwilligung giebt.
7. Alle öffentlichen Beamten sind gehalten an ihren Stellen zu bleiben und ihre Dienste unter der Gewalt der provisorischen Regierung fortzuführen, bis darüber etwas anders wird beschlossen werden.

Mailand, 28. Prairial J. 8.